

## Verein ehemaliger Hochbauzeichner Gewerbeschule Samedan

### Statuten

#### 1. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen „Verein ehemaliger Hochbauzeichnerlehrlinge Gewerbeschule Samedan (VEBS)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- Art. 2 Der Verein hat Sitz in Samedan
- Art. 3 Der Verein wird nicht ins Handelsregister eingetragen

#### 2. Zweck

- Art. 4 Der Verein unterstützt die in der Ausbildung stehenden Hochbauzeichner der Gewerblichen Berufsschule und unterstützt diese in fachtechnischer und finanzieller Hinsicht.
- Art. 5 Der Verein fördert den Zusammenhalt unter den ehemaligen Hochbauzeichnerlehrlingen der Gewerbeschule Samedan. VEBS-Mitglieder, mindestens der Vorstand besucht die Abschlussklasse und stellt den VEBS vor.

#### 3. Mitgliedschaft

- Art. 6 Aktivmitglieder des VEBS können alle Hochbauzeichner der Gewerbeschule Samedan werden, welche an der eidgenössischen Lehrabschlussprüfung als Hochbauchzeichner angetreten sind, sowie alle Lehrkräfte, welche die Hochbauzeichner unterrichteten beziehungsweise unterrichtet haben.
- Art. 6.1 Als Aktivmitglieder können auch Architekturbüros im Einzugsgebiet der Berufsschule Samedan sowie weitere Interessenten sein.
- Art. 7 Passivmitglieder des VEBS können alle Lehrbetriebe, welche Hochbauzeichner an der Gewerbeschule Samedan ausbilden lassen, werden.
- Art. 8 Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt:  
Der Passivmitgliederbeitrag und der Beitrag für Architekturbüros betragen mindestens zwei Mal den Aktivbeitrag.
- Art. 9 Der Austritt aus dem VEBS kann jederzeit schriftlich auf die nächste Generalversammlung erfolgen. Der Jahresbeitrag ist in jedem Fall für das zu Ende gehende Vereinsjahr voll zu entrichten.

Art. 10 Austrtende Mitglieder müssen rückständige und laufende Jahresbeiträge entrichten.

Art. 11 Gestrichen werden jene Mitglieder, die trotz Mahnung drei Jahresbeiträge nicht bezahlt haben.

#### **4. Finanzen**

Art. 12 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Spenden

Die Mitglieder, insbesondere der Vorstand, haften nicht mit ihrem Privatvermögen

Art. 12.1 Das Vereinsjahr endet per 31. Juli.

#### **5. Vereinsorgan**

Art. 13 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung, als oberstes Organ
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

##### **a) Generalversammlung**

Art. 14 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Kassaberichtes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge
6. Festlegung der ausserordentlichen Finanzkompetenz
7. Genehmigung des Budgets
8. Wahlen des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und in die Kontrollstelle
9. Statutenänderungen
10. Bericht der Schule
11. Varia

Art. 15 An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 16 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich zum Beginn des Vereinsjahres statt. Die Einladung hat 14 Tage vorher zu erfolgen.

Art. 17 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder Tagespräsidenten geleitet.

## **b) Vorstand**

- Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich ausser dem Präsidenten selbst. Ein Mitglied des Vorstandes muss, als Bindeglied, eine den Hochbauzeichner unterrichtende Lehrkraft sein. Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt, erstmals anlässlich der GV 2013.
- Art. 19 Es besteht eine Amtszeitbeschränkung von 10 Jahren.
- Art. 20 Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ des VEBS. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er ist insbesondere zuständig für:
- a) Leitung des Vereins
  - b) Organisation und Rahmenprogramm der Generalversammlung.
  - c) Zustimmung und Festlegung von Beiträgen an Exkursionen oder Projektwochen der Hochbauzeichnerklassen der Gewerbeschule Samedan unter Berücksichtigung der eigenen finanziellen Möglichkeiten basierend auf dem genehmigten Jahresbudget und den schon gewährten Beiträgen von kantonalen Stellen, der Schulleitung, den Lehrfirmen und den einzelnen Teilnehmern.
  - d) Der Vorstand besitzt eine Finanzkompetenz für ausserordentliche Ausgaben pro Vereinsjahr von maximal Fr. 500.00. Diese wird von der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 21 Sitzungsgelder werden keine entrichtet. Dem Gesamtvorstand wird, beim abhalten der Vorstandssitzung in einem Restaurant/Hotel, pro Sitzung ein Spesenbetrag von max. CHF 100.00 ausbezahlt.

## **c) Kontrollstelle**

- Art. 22 Zur Kontrolle des Kassawesens und der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung zwei Revisoren. Die Amtszeitbeschränkung beträgt ebenfalls 10 Jahre.
- Art. 23 Die Kontrollstelle wird durch den Vorstand aufgefordert und prüft die ihr vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung. Sie erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **d) Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 24 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den VEBS führen zwei Vorstandsmitglieder. Unterschrift zu zweien.

## **6. Statutenänderung und Auflösung**

- Art. 25 Für die Annahme einer Statutenänderung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

- Art. 26 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- Art. 27 Bei der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die zurzeit in Ausbildung stehenden Hochbauzeichnerklassen verteilt werden.

## 7. Schlussbestimmungen

- Art. 28 Die vorliegenden Statutenänderungen wurden von der Generalversammlung anlässlich der Versammlung vom 22. August 2009, genehmigt und treten somit per sofort in Kraft.

Änderung: Traktandum 5 GV 1999; Art. 16  
Traktandum 8 GV 1999; Art. 20  
Traktandum 9 GV 2009; Totalrevision  
Traktandum 2 GV 2013; Art. 18 und 21

Samedan, 30. August 2013

Der Präsident:

Der Aktuar:

Reto Mettler

Andris Maiolani